

**Zuschaltung von Juristenstellen für den Bereich
IT-Recht im Referat für Bildung und Sport;
Aufstockung der juristischen Sachbearbeitung im
Bereich Datenschutz im Referat für Bildung und
Sport**

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 01758

1 Anlage

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 03.12.2014
(VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die vorliegende Beschlussvorlage betrifft die Zuschaltung von 1,25 VZÄ Juristin/Jurist BesGr. A14 für den Bereich IT-Recht im Referat für Bildung und Sport sowie die Aufstockung der juristischen Sachbearbeitung im Bereich Datenschutz im Referat für Bildung und Sport um 0,75 VZÄ Juristin/ Jurist BesGr. A14. Nachfolgend wird die generelle Aufgabenmehrung und vollständige Auslastung bestehender Personalressourcen bei der Stabsstelle Recht des Referats für Bildung und Sport (unter 1.) sowie der erhebliche gestiegene und steigende Beratungsbedarf im Bereich des IT-Rechts (unter 2.) dargelegt. Aus der Prognose des künftigen Bedarfs an Rechtsberatung für den IT-Bereich des RBS (unter 3.) folgt die Notwendigkeit der Zuschaltung von Juristenstellen im beantragten Umfang (unter 4.). Weiter wird die Notwendigkeit der Aufstockung der Stelle der örtlichen Datenschutzbeauftragten im beantragten Umfang dargelegt (unter 5.). Kosten und Nutzen sind unter 6., die Finanzierung ist unter 7., das Ergebnis der stadtinternen Abstimmung ist unter 8. dargelegt.

Der Tagesordnungspunkt ist entsprechend den Vorgaben des Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung und des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrats in eine öffentliche und eine nichtöffentliche Beschlussvorlage aufgeteilt. Erforderliche Angaben über die bisherigen Kosten einer Anwaltsstunde, den Auftragswert eines Rahmenvertrags mit einer Rechtsanwaltskanzlei sowie Umfang und Zeitraum der Abrufe aus diesem Rahmenvertrag könnten im Falle künftiger Beschaffung externer Rechtsberatungsleistungen Bieter bei der Kalkulation beeinflussen und den Wettbewerb verfälschen. Zudem handelt es sich insoweit um Geschäftsgeheimnisse der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei. Diese wird zwar nicht namentlich genannt; die Tatsache, dass diese Kanzlei (auch) für die Landeshauptstadt München einschlägig tätig ist, ist aber

möglicherweise marktbekannt. Diese Angaben erfolgen daher in der nichtöffentlichen Beschlussvorlage mit demselben Betreff.

1. Generelle Aufgabenmehrung und vollständige Auslastung bestehender Personalressourcen bei der Stabsstelle Recht des Referats für Bildung und Sport

Das Referat für Bildung und Sport (RBS) ist nicht nur personell mit knapp 14.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch budgetmäßig das größte Referat der Stadt. Die Stabsstelle Recht des RBS (im Folgenden: RBS-Recht) verfügt derzeit über neun Voll-Juristinnen und -Juristen jeweils mit zwei abgeschlossenen Staatsexamina, welche für juristische Sachbearbeitung und Leitung 7,75 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) entsprechen.

Der Aufgabenbereich von RBS-Recht ist rechtlich sehr vielschichtig. Die dort angesiedelten Juristinnen und Juristen haben die Referatsleitung, die wachsende Zahl an Einrichtungen und die Geschäftsbereiche des RBS, z.B. Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, KITA, Sport sowie die anderen Verwaltungsbereiche in ihrem Dienst an Kindern, Jugendlichen und allen Bürgerinnen und Bürgern der Landeshauptstadt München in rechtlichen Fragen umfänglich zu unterstützen und zu beraten. RBS-Recht ist rechtsberatend z.B. allein für derzeit mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Zentralbereichen des RBS verantwortlich; hinzu kommen mehr als 12.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, die sich häufig auch direkt an RBS-Recht wenden¹.

RBS-Recht vertritt die Interessen der Landeshauptstadt München im Zuständigkeitsbereich des RBS gerichtlich und außergerichtlich. Über die Referatsleitung werden auch die politischen Entscheidungsträger informiert und juristisch beraten. Beim Erlass von Satzungen, Dienstvereinbarungen und -anweisungen sowie Stadtratsbeschlüssen im Zusammenhang mit Schule und Ausbildung, Kinderbetreuung und Sport sowie in der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Städtetag wirkt RBS-Recht stets mit. Beispielhaft sei die Notwendigkeit intensiver Beratung und Betreuung für den Geschäftsbereich Sport sowohl bezüglich der Unterstützung der Vereine als auch bei Sportgroßveranstaltungen genannt (z.B. die Vertragsprüfung im Zusammenhang mit der Fußball-EM). Auch die Großprojekte „Kirchentag“, „Konnexität bei der Einführung von G8“ sowie zuletzt der „Rechtsanspruch U3“ wurden und werden von RBS-Recht intensiv betreut.

Auch die mit Stadtratsbeschluss vom 19.03.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14024) erfolgte Umwandlung einer Juristenstelle (1 VZÄ BesGr. A 14 Juristin/Jurist) bei der

¹ Stand: 31.12.2013

Serviceestelle KITA-U3/ Elternberatung in eine Nicht-Juristenstelle (1 VZÄ EntgGr. S11 TVöD Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge bzw. Erzieherin/ Erzieher) führt faktisch zu Mehrarbeit bei RBS-Recht.

Die Funktion der örtlichen (referatsinternen) Datenschutzbeauftragten ist ebenfalls bei RBS-Recht angesiedelt.

Bereits im laufenden Betrieb werden die derzeitigen personellen Kapazitäten von RBS-Recht ausgeschöpft. Zudem muss sich RBS-Recht laufend auch mit ständig neuen juristischen Fragestellungen beschäftigen.

2. Erheblich gestiegener und steigender Beratungsbedarf im Bereich des IT-Rechts

Das RBS hat in den letzten Jahren in Bezug auf digitale Medien einen starken Strukturwandel erfahren. Wegen der rasanten Entwicklung der Informationstechnologien haben sich auch neue Anforderungen und Herausforderungen an die sowie eine erhebliche Steigerung der diesbezüglichen, laufenden juristischen Sachbearbeitung ergeben. Das Informationstechnologierecht (IT-Recht) ist eine Querschnittsmaterie aus den Hauptbereichen Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht, wobei es Überschneidungen mit den Gebieten gewerblicher Rechtsschutz, Urheber-/ Lizenz, Telekommunikations- und Multimediarecht sowie Recht des E-Governments gibt². Auch Vergaberecht sowie Datenschutzrecht sind häufig betroffen.

Unter anderem müssen gemäß dem Grundsatzbeschluss des Stadtrats vom 15.12.1999 zur Genehmigung des Konzeptes „EDV-Ausstattung und Vernetzung der öffentlichen Schulen und der städtischen Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt München“ zahlreiche Einrichtungen (rund 340 öffentliche Schulen und 450 städtische Kindertageseinrichtungen) flächendeckend mit einer Medien-Infrastruktur versorgt werden. Die IT-Infrastruktur hat insbesondere an den Schulen in den letzten Jahren tiefgreifende Änderungen erfahren. Neue Medien sind integraler Bestandteil der schulischen Wirklichkeit geworden. Zu einer modernen Kommunikationsgesellschaft gehört es, dass Lern-, Informations- und Kommunikations-Plattformen eingesetzt werden. Digitale Medien haben sich zu einem selbstverständlichen Medium und Handwerkszeug für die pädagogischen und die Verwaltungsaufgaben des RBS entwickelt³. Seitens des Bereichs „Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich“ (im Folgenden: RBS-ZIB) sind zahlreiche IT-Vorhaben durchzuführen, welche laufend IT-rechtliche Fragestellungen aufwerfen und komplexe Vertragsgestaltungen erfordern. Dabei geht es einerseits um enorme finanzielle Beträge. Andererseits, beispielsweise bei der (IT-) Ausstattung von Schulen, handelt es sich stets

² S. <http://de.wikipedia.org/wiki/IT-Recht>; vgl. auch § 14 k Fachanwaltsordnung (FAO).

³ Vgl. „M@school – der Münchner Weg zur Lern-IT“, Abschlussbericht des Schul-und Kultusreferats der LHM, Oktober 2009

um ein öffentlichkeitswirksames Thema, welches von den Bürgerinnen und Bürgern wachsam und kritisch begleitet wird.

Hinsichtlich der EDV-Ausstattung des RBS einschließlich der öffentlichen Schulen und städtischen Kindertageseinrichtungen sowie der mit dem Referat assoziierten Einrichtungen besteht zwischen der Landeshauptstadt München und der T-Systems International GmbH (im Folgenden: T-Systems) eine Rahmenvereinbarung. Diese wurde aufgrund des Projektes „EDV-Ausstattung und Vernetzung der öffentlichen Schulen und städtischen Kindertageseinrichtungen bei der Landeshauptstadt München“ europaweit ausgeschrieben und an T-Systems vergeben. 2012 wurde die aktuelle Rahmenvereinbarung (mit einer Laufzeit bis voraussichtlich 2017) erneut ausgeschrieben und wieder an die bisherige Vertragspartnerin vergeben.

Aufgrund der hohen Dynamik, mit der sich der IT-Bereich technisch und juristisch insgesamt entwickelt, ist eine umfassende und fundierte IT-fachjuristische Begleitung unerlässlich. Um den Kunden ein optimales Produkt bzw. eine optimale Leistung und einen umfassenden Service bieten zu können, müssen die bei Vorhaben und die beim Abruf von Rahmenvertragsleistungen aufgeworfenen speziellen IT-juristischen Fragen zeitnah und kundenorientiert beantwortet werden. Dies wurde im Zuge der aktuellen Vergabe der laufenden Rahmenvereinbarung mit T-Systems berücksichtigt. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde zunächst eher konservativ ein Beratungsbedarf bis Ende 2017 in einem in der nichtöffentlichen Beschlussvorlage mit demselben Betreff bezifferten Umfang prognostiziert. Mit dieser Maßgabe wurde ein Rahmenvertrag (im Folgenden: Rechtsberatungs-Rahmenvertrag) mit einer Rechtsanwaltskanzlei geschlossen, die sowohl über IT-Fachanwälte, als auch über das erforderliche breite Spektrum weiterer spezialisierter Anwälte verfügt und welche bereits mit der rechtlichen Begleitung der Rahmenvereinbarung mit T-Systems betraut war. Vor dem Hintergrund fehlender personeller Kapazitäten konnte die juristische Begleitung stadtintern nur ganz punktuell ergänzend von RBS-Recht bzw. der Datenschutzbeauftragten wahrgenommen werden.

3. Prognose des künftigen Bedarfs an Rechtsberatung für den IT-Bereich des Referats für Bildung und Sport

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass der Bedarf an Rechtsberatung für den IT-Bereich des RBS um ein Vielfaches höher ist, als ursprünglich angenommen. Der aktuelle Stand der Abrufe aus dem Rechtsberatungs-Rahmenvertrag sowie die monatlichen Durchschnittskosten sind in der nichtöffentlichen Beschlussvorlage mit demselben Betreff näher dargestellt. Gleiches gilt für die lineare Hochrechnung alleine auf Grundlage der bis April 2014 abgerufenen Beratungsleistungen bis zum

voraussichtlichen Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung mit T-Systems, wenn die Rechtsberatungsleistungen weiterhin im Wesentlichen extern eingekauft würden.

Durch die aktuellen Anforderungen an eine zeitgemäße Medienpädagogik, schnell voranschreitende technische Neuerungen i.V.m. deren entsprechender IT-juristischer Neubewertung und die bestehenden Wechselwirkungen mit der Rahmenvereinbarung mit T-Systems muss indes davon ausgegangen werden, dass für Rechtsberatungsleistungen eine deutlich progressive Steigerung des Bedarfs zu erwarten ist. Zur Verdeutlichung sind nachfolgend zum Stand Mitte September 2014 bei RBS-ZIB in Arbeit befindliche bzw. in der Vorhabensplanung vorgemerkte Projekte aufgeführt:

Laufende Projekte bzw. geplante Projekte 2014:

- AFS (Aus- und Fortbildungs-System)
- ASV (Amtliche Schulverwaltung)
- Ausbildungsförderung (Afög plus)
- Backup Schulserver
- Datensicherung zentrale Systeme in Verw. u. Pädagogik
- Desktop Management System (Erneuerung SW-Verteilung)
- Digitales Klassenbuch
- Erweiterung Schulverwaltungsrechner
- IT-Architektur für kleine Standorte
- IT-Unterstützung Berufswegplanungsstelle
- IT-Unterstützung BuT (EFAS – Essen für alle Schüler)
- JADE IT-Unterstützung (Umsetzung)
- KITA Gebühren (Ausbaustufe 2)
- KITA Vormerkungen
- LiMux 5.0 Betriebseinführung des städt. Clients
- M@school control (Redesign WFE Päd.)
- M@school protect (Jugendschutzfilter)
- Multifunktionsgeräte 2015
- Neukonzeptionierung und Ersatzbeschaffung SMC-Systeme
- Online-Schüler-Anmeldeverfahren F1
- Redesign Drucksysteme (Win_7)
- ReGast – Phase 2
- Schulhomepage (CMS)
- Schulverwaltung Sing- u. Musikschule
- Service für Mobile Devices (Notebooks, Notebookwagen, Fremdsysteme)
- TAT-LWL Bandbreitenerhöhung – Beschluss und Vergabe
- Testumgebung Transition Management
- Windows 7 Pädagogik

- Windows 7 Verwaltung
- WLAN Service F1 Pädagogik und F2-F4 (TAT2)

Geplante IT-Vorhaben 2015:

- Anbindung Sportstätten an das Verwaltungsnetz
- Ausbau WLAN für allgmb. Schulen/Päd.
- Ausweitung Päd.-Netz auf KITAs
- Bebauungsplan Schulverwaltung
- Belegungssoftware Schullandheime
- ELKABU KITA
- Entwicklung neuer m@school Campus-Schulserver
- HW Asset Inventarisierung
- KITA – Änderung Gebührensatzung
- KITA – Kind Verwaltung
- M@school admin (Redesign WFE Verw.)
- M@school observ (Neue Version)
- Neukonzeption AE Datenbank
- Schnittstelle paul@ - ASD (Amtliche Schuldaten)
- Tausch aktive Technik
- Virenschutz Windows ab 2016

Die Themenbereiche, zu denen dringend Beratungsleistungen benötigt wurden und werden, erstrecken sich z.B. auf Fragen zu neu eingeführten Lizenzmodellen und Beschaffung für eine Vielzahl von Softwareanwendungen, auf die Auslegung der komplexen Rahmenvereinbarung mit T-Systems, auf Fragen zur Personalabstellung, zur Auftragsdatenvereinbarung und zur Umsetzung von Vertragsstrafen. Nicht zuletzt bedarf es durch neue gesamtstädtische Verwaltungsanforderungen und -regelungen, wie z.B. zum Themenbereich IT-Sicherheit, Auftragsdatenverarbeitung, oder die Einführung des amtlichen Schulverwaltungsverfahrens (ASV) fachjuristischer Beratung, um interne Regelungen auch zwischen den Vertragspartnern der Rahmenvereinbarung im Sinne der Landeshauptstadt München und der Kunden von RBS-ZIB umzusetzen.

Des weiteren zeigt der Rahmen moderner Medienpädagogik weitere Handlungsfelder in Zukunft auf, welche IT-juristisch zu bewerten und zu begleiten sind. Beispielhaft zu nennen ist der Einsatz von Tablets an Schulen, Lernplattformen für den Unterricht, Spezialhard- und -software für Schulen entsprechend den ständig fortschreitenden Ausbildungs- und Pädagogikanforderungen und der Aufbau von WLAN-Strukturen an Bildungseinrichtungen. Da sich die pädagogischen Anforderungen der Bildungseinrichtungen von den verwaltungsüblichen Anforderungen und Beschaffungswegen stark unterscheiden, ist der zeitnahe Einsatz von pädagogisch erforderlicher Hard- und Software entscheidend für die öffentliche Wahrnehmung der

Landeshauptstadt auf ihrem Weg zur digitalen Bildungsmetropole (vgl. Zukunftskonferenz Medienpädagogik 2014). Insbesondere durch die bisher in den jeweiligen Einzelfällen unvermittelt aufgetretenen IT-juristischen Fragestellungen kommt beim Einsatz neuer IT-Techniken im Bereich der Medienpädagogik RBS-ZIB hierbei stadtweit eine Vorreiterrolle zu, da auf kein entsprechendes IT-juristisches Fachwissen für den Bildungsbereich und dessen Sonderkonstellationen bzw. zu neuer, noch nicht im Verwaltungsbereich eingesetzte IT-Technik, zurückgegriffen werden kann.

4. Zuschaltung von 1,25 VZÄ Juristin/Jurist BesGr. A14

Der vorstehend dargelegte Bedarf an rechtlicher Beratung zu IT-Fragen im RBS soll künftig im Wesentlichen intern durch 1,25 VZÄ Juristin/Jurist in Besoldungsgruppe A14 gedeckt werden.

4.1. Vorteile interner Rechtsberatung

Dabei hat die beantragte Stellenzuschaltung gegenüber einer Weiterführung der bisherigen Praxis, wonach der einschlägige Beratungsbedarf im Wesentlichen durch den Einkauf externer (anwaltlicher) Rechtsberatungsleistungen gedeckt wurde, gewichtige Vorteile:

- Die referatsinterne Bearbeitung von Fragestellungen mit IT-rechtlichem Bezug durch Personalkapazitäten im beantragten Umfang wird insoweit die externe rechtliche Beratung ersetzen. Damit geht eine erhebliche Kostensenkung einher. Der konkrete Kostenvergleich ist der nichtöffentlichen Beschlussvorlage mit demselben Betreff zu entnehmen.
- Werden Fragestellungen mit IT-rechtlichem Bezug innerhalb des RBS bearbeitet, so kann das aus der Fallbearbeitung resultierende Know-how, insbesondere solches über die spezifischen IT-Strukturen und -Abläufe des RBS sowie dessen Beratungsbedarfe mit IT-rechtlichem Bezug, bei RBS-Recht und damit innerhalb des Referats gewonnen, konzentriert und verstetigt werden. Demgegenüber fällt dieses Know-how im Falle externer Rechtsberatung im Wesentlichen nur extern an und muss im Falle eines Wechsels externer Rechtsberater immer wieder von Grund auf neu erarbeitet werden.
- Durch die Ansiedlung der beantragten Stellen bei RBS-Recht und die damit verbundene organisatorische und räumliche Nähe zu Juristinnen und Juristen mit bildungs- oder sportrechtlichem Schwerpunkt ist zudem sichergestellt, dass bildungs- und sportrechtliche Aspekte auch bei der Bearbeitung IT-rechtlicher

Fragestellungen hinreichend Berücksichtigung finden.

- Durch die beantragte Stellenschaffung werden nicht nur die Interessen des RBS in der Auslegung der Rahmenvereinbarung mit T-Systems gewahrt, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RBS von zusätzlichen Aufgaben durch den Aufbau einer referatsweiten Wissensbasis zum Themenbereich IT-Recht entlastet. Desweiteren werden Beratungsleistungen auch unmittelbar für Bildungseinrichtungen im Bereich IT-Recht sichergestellt und eine Kommunikationsebene mit dem städtischen IT-Dienstleister it@M und anderen Referaten in Bezug auf IT-juristische Fragestellungen geschaffen.
- Die Bearbeitung der Fachmaterie IT-Recht macht eine Spezialisierung erforderlich, die nur durch intensive einschlägige Fortbildung, Fachlektüre und laufende, umfängliche Fallpraxis zu erreichen ist. Dies ist im Rahmen der bestehenden Personalausstattung und zusätzlich zum laufenden Geschäft von RBS-Recht nicht leistbar. Vielmehr ist es hierfür erforderlich, dass sich juristisches Personal im beantragten Umfang voll auf das IT-Recht konzentriert.
- Soweit das RBS ergänzend weiterhin auf externe Beratung zu IT-rechtlichen Fragestellungen zurückgreifen wird, wird dies mithilfe interner, auf IT-Recht spezialisierter Juristinnen/ Juristen effizienter möglich sein. Letztere werden entsprechende Anfragen filtern, vor- bzw. aufbereiten, die Arbeit der externen Beraterinnen und Berater sach- und fachkundig begleiten, die Ergebnisse externer Beratung referatsintern vermitteln sowie die Umsetzung begleiten. Ihnen kommt somit eine effizienzsteigernde Filter- und Gelenkfunktion im Verhältnis zu externen Rechtsberatern zu.

4.2. Aufgaben

Die zur Zuschaltung beantragten Juristinnen/Juristen müssen in großer Eigenverantwortlichkeit insbesondere Gutachten zu diversen, auch neuen, grundlegenden und komplexen Fragestellungen im IT-Bereich erstellen, RBS-ZIB im Arbeitsalltag und bei der Projektarbeit sowie die sonstigen Bereiche und Einrichtungen des RBS zu Fragestellungen mit IT-rechtlichen Bezügen laufend rechtlich beraten, den Vollzug der laufenden Rahmenvereinbarung mit T-Systems rechtlich begleiten, den Abschluss der Folge-Rahmenvereinbarung aus juristischer Sicht im Sinne einer Zuarbeit an die zuständige Vergabestelle vorbereiten, vergaberechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit IT-Beschaffungen flankierend zur Arbeit der städtischen Vergabestellen begleiten und die Zusammenarbeit mit externen Rechtsanwälten koordinieren. Die Zuschaltung im beantragten Umfang wird auch ermöglichen, eine geregelte Stellvertretung im Falle der Abwesenheit der/des „Haupt“-IT-Juristin/-Juristen

sicherzustellen und in gewissem Umfang arbeitsteilig vorzugehen; dadurch ist insbesondere sichergestellt, dass grundsätzlich auch dringliche Anfragen zeitnah bearbeitet werden.

Dabei ist insbesondere auch die Rolle der Landeshauptstadt München als gesamtverantwortliche Schulaufwandsträgerin einschließlich der Besonderheiten städtischer und staatlicher Bildungseinrichtungen in Bayern angemessen zu berücksichtigen.

Eine Darstellung von Fallzahlen und Bearbeitungszeiten pro Fall, wie ggf. bei Stellenzuschaltungen für Massenverwaltungs-Aufgaben denkbar, ist vorliegend nicht möglich. Der hier in Rede stehende Aufgabenbereich betrifft nicht die Bearbeitung einer Vielzahl, im Wesentlichen gleichgelagerter Fälle mit messbarer durchschnittlicher Bearbeitungszeit pro Fall. Vielmehr sind die Aufgabenstellungen vielfältig und bringen oftmals die aufwändige Klärung neuer und/ oder grundsätzlicher Fragestellungen mit sich. Solche Aufgabenstellungen lassen sich, was die jeweilige Bearbeitungszeit betrifft, nicht strikt schematisch betrachten.

Durch die beantragten Stellen werden insbesondere folgende Aufgaben abgedeckt, die jeweils ungefähr den angegebenen Prozentsatz der Kapazitäten der 1,25 VZÄ in Anspruch nehmen werden:

Aufgabe	Kapazitäts- beanspruchung
Gutachten zu diversen, auch neuen, grundlegenden und komplexen Fragestellungen im IT-Bereich, insbesondere veranlasst durch neue pädagogische Ansätze und gestiegene Anforderungen an neue Medien	25 %
Laufende rechtliche Beratung von RBS-ZIB im Arbeitsalltag und bei der Projektarbeit	15 %
Laufende rechtliche Beratung der sonstigen Bereiche und Einrichtungen des RBS zu Fragestellungen mit IT-rechtlichen Bezügen	15 %

Aufgabe	Kapazitäts- beanspruchung
Rechtliche Begleitung des Vollzugs der laufenden Rahmenvereinbarung mit T-Systems, insbesondere Kommunikation mit dem Rahmenvertragspartner (z.B. Fragen der Software-Lizenzierung, Serverübernahmen, Erbringung von Service-dienstleistungen, Verletzungen von Service Level Agreements, Vertragsstrafen, Auftragsdatenverarbeitung, Umsetzung der IT-Sicherheitsvorgaben)	20 %
Vorbereitung des Abschlusses der Folge-Rahmenvereinbarung aus juristischer Sicht im Sinne einer Zuarbeit an die zuständige Vergabestelle	10 %
Flankierend zur Arbeit der städtischen Vergabestellen: Begleitung vergaberechtlicher Fragestellungen im Zusammenhang mit IT-Beschaffungen	5 %
Koordination der Zusammenarbeit mit externen Rechtsanwälten, Abwesenheitsvertretung, Sonstiges	10 %

4.3 Fachliche Anforderungen, organisatorische Zuordnung

Die beschriebenen Aufgaben können nur durch Volljuristinnen/ Volljuristen fachlich kompetent erledigt werden. Die erforderlichen, fundierten Spezialkenntnisse im IT-Recht werden vor dem Hintergrund der schwierigen Personalgewinnsituation nicht vorausgesetzt, vielmehr jedenfalls für eine Juristin/ einen Juristen durch eine berufsbegleitende Weiterbildung im IT-Recht geschaffen. Diese Weiterbildung wird aus vorhandenen Mitteln finanziert.

Die Stellen sollen bei RBS-Recht angesiedelt werden.

4.4. Personalkosten

Zeitraum	Funktions- bezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
ab 01.01.2015	SB Recht	1,25	A 14 / E 14	84.575 € / 115.300 €

4.5. Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen ist ein neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 2.370 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (1 Arbeitsplatz x 2.370 €)
- 1.500 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (1 Arbeitsplatz x 1.500 €)
- 800 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (1 Arbeitsplatz x 800 €)
- Hinsichtlich der dauerhaft konsumtiven Kosten für IT-Leistungen für Dritte wird auf das Preisbildungsmodell verwiesen.

4.6. Produktzuordnung

Eine produktgenaue Zuordnung ist nicht möglich, da sich die Kosten von RBS-Recht per Wertefluss auf alle Produkte des Referates verrechnen.

4.7. Informatorisch: Ergänzende externe Rechtsberatung

Das RBS behält sich vor, auch weiterhin in Abstimmung mit der zuständigen städtischen Vergabestelle in voraussichtlich nicht stadtratspflichtigem Umfang (vgl. § 22 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a Geschäftsordnung des Stadtrats) ergänzend auf externe Beratung zu IT-rechtlichen Fragestellungen zurückzugreifen. Dies kann etwa erforderlich werden zum Ausgleich der Beanspruchung der internen Juristinnen/Juristen durch die Einarbeitung, zur Abfederung von Beratungsbedarfsspitzen, wenn auf ein interdisziplinäres Team von Anwälten unterschiedlicher Spezialisierung zurückgegriffen werden muss, wenn – auch gemessen an IT-fachjuristischen Maßstäben – sehr spezielle Fragestellungen zu klären sind, zwecks fachlichem Austausch, zur Herstellung von Waffengleichheit (ggf. bei komplexen Streitfällen [fach-]anwaltliche Vertretung der Landeshauptstadt München im Falle [fach-]anwaltlicher Vertretung der Gegenseite) und allgemein, wenn ein Beratungsbedarf besteht, der die Kapazitäten von 1,25 VZÄ Juristin/Jurist übersteigt.

Soweit künftig externe Rechtsberatungsleistungen abgerufen werden, wird dies mithilfe interner, auf IT-Recht spezialisierter Juristinnen/Juristen allerdings sehr viel effizienter möglich sein als bisher. Letztere werden entsprechende Anfragen filtern, vor- bzw. aufbereiten, die Arbeit der externen Beraterinnen und Berater sach- und fachkundig begleiten, die Ergebnisse externer Beratung referatsintern vermitteln sowie die Umsetzung begleiten. Ihnen kommt somit eine effizienzsteigernde Filter- und Gelenkfunktion im Verhältnis zu externen Rechtsberatern zu.

5. Aufstockung der Stelle der örtlichen Datenschutzbeauftragten

Die Bestellung einer/eines Datenschutzbeauftragten ist für öffentliche Stellen gesetzlich vorgeschrieben (Art. 25 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz/ BayDSG). Aufgabe

eines behördlichen Datenschutzbeauftragten ist es insbesondere, auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Weitere Aufgaben sind in der Geschäftsanweisung für den Datenschutz (DS-GAM) geregelt. Zur Unterstützung des seit 1985 bestellten gesamt-städtischen (sog. behördlichen) Datenschutzbeauftragten verfügen die Referate zur Zeit über 17 (ohne Eigenbetriebe) sogenannte örtliche Datenschutzbeauftragte. Diese unterliegen dem fachlichen Weisungsrecht des städtischen Datenschutzbeauftragten und sind hierzu für ihre Dienststellen jeweils mit unterschiedlichen Zeitanteilen tätig. Sie haben die Aufgabe, spezielle datenschutzrechtliche Fragen aus den Referaten zu bearbeiten.⁴

Obwohl es sich bei dem RBS um das größte Referat der Stadt handelt, ist hier bislang nur eine Personalkapazität (0,5 VZÄ) mit diesen Aufgaben betraut, weshalb schon eine geregelte Stellvertretung aktuell nicht sichergestellt werden kann.

Die Datenschutzbeauftragte des RBS ist beratend tätig, bearbeitet und überwacht die datenschutzrechtlichen Angelegenheiten und Anfragen der Referatsleitung, der einzelnen Ämter, der Abteilungen und aller Einrichtungen des RBS (rund 450 Kindertageseinrichtungen und 340 öffentliche Schulen). Sie bereitet die datenschutzrechtlichen Freigabeverfahren des RBS für den städtischen Datenschutzbeauftragten vor und erledigt Anfragen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern. Mit dem städtischen Datenschutzbeauftragten und den örtlichen Datenschutzbeauftragten der anderen Referate sind einmal jährliche Fachtreffen nicht mehr ausreichend; schon seit einigen Jahren finden mehrmals im Jahr regelmäßige Dienstbesprechungen und ein stetiger fachlicher Austausch statt.

Auch politisch gewünschte Projekte, wie unlängst beispielsweise das neue zentrale „Online“-Anmeldeverfahren für die Kindertageseinrichtungen, bedürfen der umfangreichen und insbesondere raschen datenschutzrechtlichen Beratung.

5.1. Aufgabenmehrung im Bereich Datenschutz

Insbesondere in folgenden Bereichen hat im Lauf der Jahre eine deutliche Aufgabenmehrung stattgefunden:

- Die Größe des Referats hat sich stark verändert. Beispielsweise ist die Anzahl der zu betreuenden Schulen deutlich gestiegen. Zudem wurden die ursprünglich dem Sozialreferat angegliederten Kindertageseinrichtungen, insbesondere die städtischen Kinderkrippen mit derzeit ca. 2.500 Betreuungsplätzen⁵ im Rahmen des Beschlusses „Bildung aus einer Hand“ dem RBS zugeordnet.

⁴ Vgl. Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten der LHM 2010/2011, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10700
⁵ 2525 Betreuungsplätze (städt. Kinderkrippen sowie Kindertageszentren) Stand: April 2014

- Auch die IT-Technologien haben sich eklatant weiter entwickelt, womit umfassende IT-Dienstleistungen einhergehen. Initiiert wurden die umfassenden IT-Dienstleistungen des RBS mit dem vorerwähnten Grundsatzbeschluss zur EDV-Ausstattung und Vernetzung der Münchener Schulen und Kindertagesstätten vom 15.12.1999. Aus dem Projekt ging am 01.06.2006 die Abteilung RBS-ZIB („Zentrum für Information im Bildungsbereich“) mit mittlerweile ca. 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hervor. Gerade bei dieser personell stark wachsenden Abteilung gibt es zahlreiche Schnittstellen zum Datenschutz. Eine Kapazitäts-Zuschaltung im Rahmen des Datenschutzes hat es aber im Laufe der Jahre zu keinem Zeitpunkt gegeben.
- Zugleich ist es aufgrund des seit 2011 eingeführten städtischen IT-Prozessmodells Aufgabe der örtlichen Datenschutzbeauftragten, bei sämtlichen IT-Prozessen des RBS im Rahmen des Anforderungsmanagements mitzuwirken⁶. Insoweit hat sich der Aufgabenbereich und die Arbeitsauslastung der örtlichen Datenschutzbeauftragten ebenfalls stark verändert und erweitert.
- Daneben findet fortlaufend eine enge Zusammenarbeit mit den beiden erst seit 2012 neu bestellten IT-Sicherheitsbeauftragten des RBS statt, da sich Maßnahmen und Fragestellungen der IT-Sicherheit häufig mit dem Datenschutz überschneiden.
- Weiterhin sollten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RBS sowie die Dienstkräfte an den Schulen und Kindertageseinrichtungen in Bezug auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sensibilisiert und bestenfalls sogar geschult werden, was derzeit mangels Kapazität nicht möglich ist. Zumindest sollten in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen angeboten werden. Weiterhin sollten Awareness-Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes (stadtweit) durchgeführt werden.

Nicht nur deshalb steht auch eine Änderung der DS-GAM in Bezug auf eine „offizielle“ Stellvertretungsregelung der örtlichen Datenschutzbeauftragten im Raum.

Der Aufgabenbereich „Datenschutz“ hat sich aus den oben genannten Gründen mehr als verdoppelt.

Weil die zeitlichen Ressourcen nicht ausreichen, arbeitet die Datenschutzbeauftragte des RBS bereits seit Beginn des Jahres 2012 mit erhöhter Wochenstundenzahl (derzeit 30 Wochenstunden). Das RBS ist in diesem Fall in Vorleistung getreten und hat die

⁶ Aufstellung der in/ für 2014 und für 2015 laufenden/ geplanten Projekte s. oben Ziff. I.3.

zusätzlichen 10 Wochenstunden zunächst aus dem laufenden Referatsbudget finanziert. Auch diese Arbeitszeit-Aufstockung reicht jedoch bei weitem nicht mehr aus, alle erforderlichen Aufgaben in wünschenswertem Umfang zu erledigen.

Ein Fallzahl-Vergleich der schriftlich dokumentierten Vorgänge mag dies verdeutlichen: Im Vergleich zu dem Jahr 2009⁷ ist eine Steigerung der schriftlich zu bearbeitenden datenschutzrechtlichen Vorgänge um 146% für das Jahr 2013 dokumentiert.

Jahr	2009	2013
Anzahl der Vorgänge	56	138
Fallzahlsteigerung		+ 82
Steigerung in Prozent		+146,43 %

Dabei handelt es sich allerdings lediglich um die im jeweiligen Kalenderjahr schriftlich dokumentierten Vorgänge (z.B. Datenabgleich mit privatem Kindergarten, Überarbeitung der datenschutzrechtlichen Freigaben bzgl. Einführung von Limux, Weitergabe von Noten an Ausbildungsbetriebe, Tresore im RBS bzgl. Umzug, IT-Sicherheitsrichtlinien, Digitale Absenzenverwaltung, Virtuelle Hefte usw.). Die zahlreichen Anfragen, Telefonate und Besprechungen, die nicht registriert wurden, und etliche „Großprojekte“ wie beispielsweise die Einführung der Software Amtliche Schulverwaltung (ASV), welche nur eine einzige Registrier-Nummer („Aktenzeichen“) erhalten, wurden hierbei nicht bzw. nicht im eigentlich erforderlichen Rahmen mitgezählt. Ebenso sind viele, bereits in den Vorjahren registrierte „Alt-Fälle“ ebenfalls bis zu ihrem tatsächlichen Abschluss weiter zu betreuen.

Für das erste Kalenderhalbjahr 2014 zeichnet sich aufgrund der registrierten Vorgänge eine weitere Fall-Zahl-Steigerung ab, da bereits 96 Fälle zum Halbjahres-Stand am 30.06.2014 zu verzeichnen waren.

Resümierend muss daher festgestellt werden, dass im Bereich des Datenschutzes derzeit häufig lediglich „reagiert“ und nicht „agiert“ werden kann, obwohl es sich gerade hier nicht selten um politisch sensible und öffentlichkeitswirksame Tätigkeiten handelt. Hieraus und aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, Datenschutzbeauftragte zu bestellen und diesen auch die sachlichen Voraussetzungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sicherzustellen, folgt die dringende Notwendigkeit einer Zuschaltung in Höhe von 0,75 VZÄ-Stellen im Bereich des Datenschutzes im RBS, auch um eine geregelte Stellvertretung sicherzustellen.

⁷ Beginn der digitalen Fall-Registrierung in der Stabstelle Recht

5.2. Personalkosten

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
Ab 01.01.2015	Örtliche/r Datenschutzbeauftragte/r	0,75	A 14 / E 14	50.745 € / 69.180 €

5.3. Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffende Stelle ist ein neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 2.370 € investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (1 Arbeitsplatz x 2.370 €)
- 1.500 € einmalige Kosten für die IT-Ausstattung (1 Arbeitsplatz x 1.500 €)
- 800 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (1 Arbeitsplatz x 800 €)
- Hinsichtlich der dauerhaft konsumtiven Kosten für IT-Leistungen für Dritte wird auf das Preisbildungsmodell verwiesen.

5.4. Produktzuordnung

Eine produktgenaue Zuordnung der Leistungen ist nicht möglich, da sich die Kosten von RBS-Recht per Wertefluss auf alle Produkte des Referates verrechnen.

6. Kosten und Nutzen

6.1. Kosten

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *	186.080,-- € ab 2015		
davon:			
Personalauszahlungen Kosten IT-Jurist sowie Aufstockung Datenschutz	bis zu 184.480,-- € ab 2015		
Sachauszahlungen **	1.600,-- € ab 2015 (Arbeitsplatzkosten)		
Transferauszahlungen			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente		2	

Nachrichtlich Investition		7.740,-- € in 2015 (Erstausstattung Arbeitsplätze)	
---------------------------	--	--	--

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services "Arbeitsplatzdienste" und "Telekommunikation" werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

6.2. Nutzen

Es ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Nutzen bei Zuschaltung von 1,25 VZÄ Stellen für IT-Recht (wie bereits dargelegt):

- Die referatsinterne Bearbeitung von Fragestellungen mit IT-rechtlichem Bezug durch Personalkapazitäten im beantragten Umfang wird insoweit die externe rechtliche Beratung ersetzen. Damit geht eine erhebliche Kostensenkung einher. Der konkrete Kostenvergleich ist der nichtöffentlichen Beschlussvorlage mit demselben Betreff zu entnehmen.
- Werden Fragestellungen mit IT-rechtlichem Bezug innerhalb des RBS bearbeitet, so kann das aus der Fallbearbeitung resultierende Know-how, insbesondere solches über die spezifischen IT-Strukturen und -Abläufe des RBS sowie dessen Beratungsbedarfe mit IT-rechtlichem Bezug, bei RBS-Recht und damit innerhalb des Referats gewonnen, konzentriert und verstetigt werden. Demgegenüber fällt dieses Know-how im Falle externer Rechtsberatung im Wesentlichen nur extern an und muss im Falle eines Wechsels externer Rechtsberater immer wieder von Grund auf neu erarbeitet werden.
- Durch die Ansiedlung der beantragten Stellen bei RBS-Recht und die damit verbundene organisatorische und räumliche Nähe zu Juristinnen und Juristen mit bildungs- oder sportrechtlichem Schwerpunkt ist zudem sichergestellt, dass bildungs- und sportrechtliche Aspekte auch bei der Bearbeitung IT-rechtlicher Fragestellungen hinreichend Berücksichtigung finden.
- Durch die beantragte Stellenschaffung werden nicht nur die Interessen des RBS in der Auslegung der Rahmenvereinbarung mit T-Systems gewahrt, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RBS von zusätzlichen Aufgaben durch

den Aufbau einer referatsweiten Wissensbasis zum Themenbereich IT-Recht entlastet. Desweiteren werden Beratungsleistungen auch unmittelbar für Bildungseinrichtungen im Bereich IT-Recht sichergestellt und eine Kommunikationsebene mit dem städtischen IT-Dienstleister it@M und anderen Referaten in Bezug auf IT-juristische Fragestellungen geschaffen.

- Die Bearbeitung der Fachmaterie IT-Recht macht eine Spezialisierung erforderlich, die nur durch intensive einschlägige Fortbildung, Fachlektüre und laufende, umfängliche Fallpraxis zu erreichen ist. Dies ist im Rahmen der bestehenden Personalausstattung und zusätzlich zum laufenden Geschäft von RBS-Recht nicht leistbar. Vielmehr ist es hierfür erforderlich, dass sich juristisches Personal im beantragten Umfang voll auf das IT-Recht konzentriert.
- Soweit das RBS ergänzend weiterhin auf externe Beratung zu IT-rechtlichen Fragestellungen zurückgreifen wird, wird dies mithilfe interner, auf IT-Recht spezialisierter Juristinnen/ Juristen effizienter möglich sein. Letztere werden entsprechende Anfragen filtern, vor- bzw. aufbereiten, die Arbeit der externen Beraterinnen und Berater sach- und fachkundig begleiten, die Ergebnisse externer Beratung referatsintern vermitteln sowie die Umsetzung begleiten. Ihnen kommt somit eine effizienzsteigernde Filter- und Gelenkfunktion im Verhältnis zu externen Rechtsberatern zu.

Nutzen bei Zuschaltung einer 0,75 VZÄ Stelle für Datenschutz:

- Fachlicher Austausch mit IT-Juristen und den IT-Sicherheitsbeauftragten, da es in diesem Bereich häufig Überschneidungen gibt, weil sowohl IT-Recht, IT-Sicherheit und Datenschutzrecht betroffen sind.
- Möglichkeit der Aufgaben-Übertragung an eine personellen Vertretung der/des örtlichen Datenschutzbeauftragten; gegenseitige Vertretung bei Urlaubs- oder Krankheitsbedingter Abwesenheit.
- Keine Bündelung von datenschutzrechtlichem Fachwissen auf ausschließlich eine Person.
- Verteilen der fachlichen Ressourcen.
- Beschleunigte Sachbearbeitung bei zeitlichen Engpässen/Eilfällen.
- Möglichkeit, hausinterne Schulungen in Sachen Datenschutz durchzuführen; Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere im Zuge der

fortlaufenden Entwicklung der „neuen Medien“.

- Möglichkeit, „präventive“ Informationsveranstaltungen auch an den Einrichtungen und Schulen durchzuführen.

7. Finanzierung

Die Finanzierung der erforderlichen Personal- und Sachkosten erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

7.1. Personalkosten

Die Verrechnung der unter Gliederungsziffer 4.4 und 5.2 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für		Fipo	Kostenstelle	Kostenart
2,00 VZÄ bei RBS-Recht		2000.410.0000.7 2000.414.0000.9	19000060	601101 602000

7.2. Sachkosten

Die Verrechnung der unter Gliederungsziffer 4.5 und 5.3 dargestellten Arbeitsplatz- und IT-Kosten erfolgt:

Kosten für		Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP- Erstausstattung		2000.935.9330.5	--	--
Einmalige investive Kosten zur IT- Erstausstattung		2000.935.9364.4	--	--
Dauerhafte Arbeitsplatz- kosten		2000.650.0000.8	19000060	670100

Eine produktgenaue Zuordnung ist nicht möglich, das sich die Kosten von RBS-Recht per Wertefluss auf alle Produkte des Referates für Bildung und Sport verrechnen.

8. Abstimmung

Der Beschluss unterliegt nicht dem Finanzierungsmoratorium, weil ohne die beantragten Ressourcen die laufend erforderliche Bearbeitung IT-rechtlicher und datenschutzrechtlicher Fragestellungen aus dem Bereich des Referats für Bildung und Sport überwiegend nicht (IT-Recht) oder teilweise nicht (Datenschutz) möglich ist und die hieraus ggf. resultierenden Verstöße gegen rechtliche Vorgaben nicht zulässig sowie die hieraus resultierenden rechtlichen Risiken nicht verantwortbar sind.

Das Personal- und Organisationsreferat hat zur Beschlussvorlage, wie in der Anlage beigefügt, Stellung genommen.

Das Referat für Bildung und Sport nimmt diese Stellungnahme zur Kenntnis, es ist jedoch von einer Daueraufgabe auszugehen. Eine Befristung der Stellen ist daher nicht zielführend.

Die Stadtkämmerei hat zur Beschlussvorlage Stellung genommen wie folgt: „Die Stadtkämmerei erhebt gegen oben genannten Beschluss über die vom POR thematisierten Vorbehalte hinaus keine weiteren Einwände.“

Der Städtische Datenschutzbeauftragter hat zur Beschlussvorlage Stellung genommen wie folgt: „Seitens D-R bzw. des städt. DSB bestehen keine Einwände gegen o.g. Sitzungsvorlage, Nr. 14-20 / V 01758. Die zunehmenden quantitativen wie qualitativen Anforderungen im Bereich IT-Recht und Datenschutz werden überzeugend dargelegt und können vom behördlichen Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt München bestätigt werden.“

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Die Darstellung der Ausweitung der Aufgaben des Zentrums für Informationstechnologie im Bildungsbereich, der Stabsstelle Recht sowie der Datenschutzbeauftragten des RBS wird zur Kenntnis genommen und der Zuschaltung der erforderlichen Personal- und Sachmittel wird zugestimmt.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 2,0 VZÄ-Stellen (1,25 VZÄ IT-Recht und 0,75 VZÄ Datenschutzbeauftragte/r) sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 184.480 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich Schulverwaltung, Unterabschnitt 2000 anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 7. dargestellt aus dem Finanzmittelbestand.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis zu 67.660 € (50 % des JMB).

3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 4.740 € und die IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 3.000 € sowie die konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 1.600 € für das Haushaltsjahr 2015 auf dem Büroweg und im Haushaltsjahr 2016 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Ziff. 7. dargestellt aus dem Finanzmittelbestand.
4. Der Beschluss unterliegt nicht dem Finanzierungsmoratorium, weil ohne die beantragten Ressourcen die laufend erforderliche Bearbeitung IT-rechtlicher und datenschutzrechtlicher Fragestellungen aus dem Bereich des Referats für Bildung und Sport gar nicht (IT-Recht) oder teilweise nicht (Datenschutz) möglich ist und die hieraus ggf. resultierenden Verstöße gegen rechtliche Vorgaben nicht zulässig sowie die hieraus resultierenden rechtlichen Risiken nicht verantwortbar sind.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Recht

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An POR**
An RBS-ZIB
An RBS-DS
An RBS-V
An RBS-GL 2
An RBS-GL 10.2

z. K.
Am